

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/418 vom 12. Februar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_418

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/418 du 12 février 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/418 del 12 febbraio 2009

Regeste

Art. 28, 29 IVG Rechtliches Gehör betreffend die Begründung einer Verfügung
Medizinische Eingliederung nicht abgeschlossen. Invaliditätsbemessung in Bezug auf eine adaptierte Tätigkeit zu früh erfolgt. Bis Abschluss der medizinischen Eingliederung hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine vorläufige halbe Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2009, IV 2007/418).

Erwägungen

E. 1

Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 26. September 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen (5. IV-Revision) nicht anwendbar.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und auf eine ausreichende Begründung geltend. Diese Rüge ist vorab zu beurteilen. 2.2 Die vor Erlass der Verfügung eingeholte interne Stellungnahme des RAD (IV-act. 37) wurde dem Beschwerdeführer nicht vorgelegt. Diese Stellungnahme diene der Beschwerdegegnerin zur Entscheidungsfindung. Sie ist eine "Beweiswürdigungshilfe" bereits vorhandener medizinischer Akten und nicht eine zusätzliche gutachterliche Würdigung. Sie stellt somit kein neues förmliches Beweismittel dar. Trotzdem war es nicht zulässig, dem Beschwerdeführer vor Erlass der Verfügung keine Einsicht in die interne Stellungnahme des RAD vom 13. September 2007 zu gewähren, da dieser nicht jede Aussen- oder Beweiswirkung abgesprochen werden kann. Es handelt sich um ein entscheiderelevantes Aktenstück (Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2007 i/S. R [I 143/07] E. 3.3). Das rechtliche Gehör ist sowohl bei RAD-Stellungnahmen nach Art. 49 Abs. 2 wie Abs. 3 IVV (eigene Exploration bzw. blosse Beratung) zu gewähren (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. September 2008 i/S. H [8C_424/2008] E. 2.2). Indem sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung auch auf diese Akte abgestützt hat, ohne dem Beschwerdeführer vorgängig Einsicht zu gewähren, hat sie das rechtliche Gehör verletzt. Diese Gehörsverletzung wiegt jedoch nicht so schwer, dass sie zwingend die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin erfordern würde. Indem die Beschwerdeführerin vorliegend die Möglichkeit erhielt, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann, gilt die Verletzung als geheilt (vgl. BGE 126 V 132). Diese Voraussetzung ist im Fall des Versicherungsgerichts erfüllt (vgl. Art. 45 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). 2.3 Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen an das rechtliche Gehör

(Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101), wenn die betroffene Person dadurch in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz 1706). In der Verfügung vom 26. September 2007 betreffend Rente verwies die IV-Stelle auf ihre Abklärungen. Diese hätten ergeben, dass dem Beschwerdeführer eine leidensangepasste Tätigkeit zu 100% zumutbar sei. Weiter ist der Verfügung zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin mangels neuer vorgebrachter medizinischer Tatsachen an ihrer Einschätzung festhalte (IV-act. 38). Diese Summarbegründung ist zwar knapp, rechtfertigt jedoch keine Aufhebung der Verfügung aus formellen Gründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2005 [I 3/05] zur Begründungspflicht).

E. 3

Ist eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu durchschnittlich 40% arbeitsunfähig gewesen, so entsteht ein Rentenanspruch (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen in einer zumutbaren Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Grundsatz der Eingliederung vor Rente (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Vorbemerkungen Rz 33) ist umfassend zu verstehen. Eingliederung kann auch mittels einer medizinischen Massnahme erreicht werden, welche das Zurückkehren an den bisherigen Arbeitsplatz ermöglicht. Die versicherte Person hat sich im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht solchen Massnahmen zu unterziehen, sofern diese zumutbar sind. Für medizinische Eingliederungsmassnahmen, die auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind, ist die Invalidenversicherung jedoch nicht zuständig (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20] e contrario). Solange die Eingliederung auch im medizinischen Sinn noch nicht abgeschlossen ist, gibt es keinen Anlass, einen Einkommensvergleich nach Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG vorzunehmen. Stattdessen ist im vorliegenden Verfahren zu prüfen, ob nach Art. 29 Abs. 2 IVG ein Anspruch auf eine vorläufige Rente besteht.

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass der Beschwerdeführer in seiner Tätigkeit im Keller der Käserei recht gut eingegliedert sei, weil er nicht mehr mit gefährlichen Substanzen umgehen müsse, nicht jedoch hinsichtlich des Lastenhebens. Sie erachtet die Annahme einer 100%igen leidensadaptierten Tätigkeit als zumutbar. Damit geht die Beschwerdegegnerin davon aus, die Eingliederung sei abgeschlossen. Das Gericht erachtet diese Auffassung als nicht zutreffend. Solange der Beschwerdeführer eine Chance hat, an seinen früheren Arbeitsplatz zurückzukehren, ist ihm ein Wechsel auf den freien Arbeitsmarkt und damit das Risiko, zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens arbeitslos zu werden, nicht zumutbar. Der Beschwerdeführer war vor dem Unfall im Parterre der Käserei beschäftigt, wo er mit Säuren und Basen hantieren musste. Auf Grund

des Unfalls hatte der Beschwerdeführer solche Angst vor diesem Arbeitsumfeld, weil er sein zweites Augenlicht nicht verlieren wollte, dass er bislang nicht in seine bisherige Tätigkeit zurückkehrte. Wie aus den Akten hervorgeht, begann der Beschwerdeführer kurz vor der Beschwerdeerhebung eine Psychotherapie, um sein Unfalltrauma zu überwinden und um wieder zurück an seinen angestammten Arbeitsplatz zurückkehren zu können (G act. 1.2). Damit besteht für den Beschwerdeführer eine reelle Chance, sein Trauma und seine Angst zu überwinden, und voraussichtlich seine bisherige Tätigkeit wieder zu 100% ausüben zu können. Damit wäre er ideal eingegliedert. Daraus folgt, dass die medizinische Eingliederung noch nicht abgeschlossen ist.

4.2 Der Beschwerdeführer hat sich nach dem Unfall umteilen lassen und arbeitet seither im Keller der Käserei, wo er schwere Käselaibe anhebt, dreht und mit Lauge einschmiert. Diese körperlich schwere Arbeit ist ihm nach übereinstimmenden Aussagen der Ärzte nur noch zu 50% zumutbar, weil seine Leistungsfähigkeit auf Grund der Herzkrankheit eingeschränkt ist. Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf den RAD davon ausgegangen, die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit betrage 50%. Diese 50% beziehen sich jedoch auf die schwere Arbeit im Keller der Käserei. Die frühere Tätigkeit im Parterre ist von den Ärzten bislang nicht beurteilt worden. Die Mitarbeit im Keller ist nicht ideal für den Beschwerdeführer, weshalb die Eingliederung nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Das von der Suva weiterhin ausgerichtete Taggeld für die Arbeitsunfähigkeit von 50% ist auch in diesem Zusammenhang zu sehen, denn die Einäugigkeit wird die Tätigkeit im Keller wohl kaum um 50% einschränken.

4.3 Da die medizinische Eingliederung noch nicht abgeschlossen ist, kann die bisherige Tätigkeit als Grundlage für die Rentenberechnung dienen und die Aufnahme einer anderen (leichteren) Erwerbstätigkeit noch nicht erwartet werden. Das Wartejahr ist am 30. April 2006 abgelaufen: Der Beschwerdeführer hat auf Grund der andauernden 50%igen Arbeitsunfähigkeit seit 1. Mai 2006 Anspruch auf eine vorläufige halbe Rente bis zum Abschluss der medizinischen Eingliederung. Diese halbe Rente ist revisionsweise nach Abschluss der medizinischen Massnahmen zu überprüfen.

4.4 Sollte die Eingliederung am alten Arbeitsplatz scheitern, sind berufliche Eingliederungsmassnahmen (Arbeitsvermittlung) zu prüfen und ist eine neue Arbeitsfähigkeitsschätzung für eine Invaliditätsbemessung vorzunehmen. Auf die aktuelle Arbeitsfähigkeitsschätzung des RAD kann nämlich nicht abgestellt werden. Die Kardiologin hat die Arbeitsfähigkeit in irgendeiner Tätigkeit mit geringer körperlicher Belastung und in rauchfreier Umgebung mit "mindestens 50%" angegeben (IV-act. 27). Damit hat sie nicht von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit gesprochen, sondern sicher 50%, wahrscheinlich etwas mehr gemeint. Daraus zu schliessen, die Annahme einer 100%igen Arbeitsfähigkeit widerspreche der Einschätzung der Kardiologin nicht, ist nicht nachvollziehbar (IV-act. 28 und 37). Sinngemäss ist aus der Stellungnahme des RAD vom 13. September 2007 ersichtlich, dass der RAD-Arzt auf die Beurteilung der Kardiologin nicht abstellen wollte, weil die atypischen subjektiven Thoraxschmerzen bei guten Messwerten nicht kardial bedingt seien (IV-act. 37). Dies widerspricht jedoch seiner eigenen Stellungnahme vom 27. April 2007, in der er auf Basis derselben Messwerte eine kardiale neben einer konstitutionellen und extrakardialen Einschränkung in Betracht gezogen hatte (IV-act. 28). Daraus folgt, dass die guten Messwerte zwar auf andere Ursachen verweisen, hingegen sind kardiale Gründe der Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht auszuschliessen. Die Kardiologin hat in ihrem Bericht vom 4. April 2007 nämlich festgehalten, dass neben atypischen Thoraxschmerzen wieder belastungsabhängige typische Angina pectoris-Beschwerden nachgewiesen werden

konnten, obwohl die Kontrolle der Stents ein anhaltend schönes Resultat gezeigt habe. Die Kardiologin geht von einer Verschlechterung der Herzkrankheit aus (IV-act. 27). Unter diesen Umständen kann nicht von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ausgegangen werden. Hinsichtlich der Invaliditätsbemessung hat die Beschwerdegegnerin schliesslich zu Unrecht auf eine Parallelisierung der Einkommen (vgl. BGE 134 V 322 E. 4.1) auf Grund des unterdurchschnittlichen Valideneinkommens des Beschwerdeführers verzichtet.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung einer vorläufigen halben Rente an den Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 5.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 26. September 2006 aufgehoben. Dem Beschwerdeführer ist eine halbe Rente ab dem 1. Mai 2006 zuzusprechen. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Der Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.